

## **Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen**

Aufgrund von § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.12.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für das Ausstellen von ab dem 01.01.2025 oder später geltenden Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkbereiche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind (Bewohnerparkausweise), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird (z.B. bei Verlust) oder Änderungen (z.B. bei Kennzeichenwechsel) eingetragen werden.
- (3) Durch die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb des jeweiligen Bewohnerparkbereiches.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Gebühren betragen für

1. das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises gem. § 1 Absatz 1
  - a) mit 6 Monaten Gültigkeitsdauer: 60,00 €
  - b) mit 12 Monaten Gültigkeitsdauer: 120,00 €
2. das Ausstellen eines Ersatzdokuments gem. § 1 Abs. 2: 15,00 €
3. die Vornahme von Ausweisänderungen gem. § 1 Abs. 2: 15,00 €

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises, der Ausstellung des Ersatzdokumentes oder der vorgenommenen Änderung zu einem bestehenden Bewohnerparkausweis.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Gebührenpflichtige Personen**

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Hansestadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lüneburg, den 19.12.2024

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 20.12.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12a